



## Geschäftsordnung des Vorstands

### Präambel:

In der Vereinssatzung ist unter Punkt 5 der Satzung festgeschrieben, daß der Vorstand des Vereins sich eine Geschäftsordnung gibt. Weder der erste Vorstand noch die nachfolgenden Vorstände haben diesem Satzungspunkt Rechnung getragen. Kurz vor seinem Tod hat mich unser damaliger Kassenwart Dr. Armin Renzow auf dieses Defizit hingewiesen. Das mit dieser Information verbundene Anliegen war dem Wunsch geschuldet diese Lücke zu schließen. Mein Versprechen an Armin war diese Geschäftsordnung schnellstmöglich zu erstellen und der Mitgliederversammlung hier und heute zur Abstimmung darüber vorzulegen.

### § 1 Sitzungen

- Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens alle zwei Monate also sechs Mal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
- Der Vorstand legt den Folgetermin für den turnusmäßigen Folgetermin der nächsten Vorstandssitzung jeweils in der jeweils gegenwärtigen Vorstandssitzung fest.
- Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei vorher bekannter Verhinderung ist dem 1. Vorsitzenden der Grund, der die Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert rechtzeitig vorher mitzuteilen. Liegt eine nicht vorhersehbare Verhinderung der Teilnahme an der Vorstandssitzung vor, ist das betroffene Mitglied des Vorstandes verpflichtet dieses im Nachgang ohne weitere Aufforderung zu erklären.

### § 2 Tagesordnung

- Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer aufgestellt.
- Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen zur Sitzung hinzuziehen ohne dass es einer Abstimmung darüber bedarf.
- Der Gesamtvorstand kann auch mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

### § 4 Sitzungsleitung

- Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

### § 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

### § 6 Beschlussfassung und Stimmenwert

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei einem Abstimmungsergebnis ohne Stimmenmehrheit für den Antrag über den entschieden werden soll, wird die Stimme des 1. Vorsitzenden dann mit einer zusätzlichen Stimme bewertet, wenn der 1. Vorsitzende damit eine Beschlussfassung mit mehrheitlichem Beschluss herbeiführen will.

### § 7 Niederschrift

- Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gelten die Sitzungsprotokolle als genehmigt.

Gerhard Dreher

1. Vorsitzender

